

RS Verg 2008/1/10 N/0009-BVA/12/2008-EV11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.2008

Norm

BVergG 2006 §329 Abs2

1. BVergG 2006 § 329 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 329 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 329 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Treten keine Gründe hervor, die es erfordern würden, dem Auftraggeber jedes Tätigwerden im Vergabeverfahren zu untersagen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Verzögerung des Vergabeverfahrens durch das Nachprüfungsverfahren vor dem Bundesvergabeamt so gering wie möglich zu halten ist. Daher ist anstelle der beantragten "Unterbrechung" des Vergabeverfahrens die bloße Untersagung der Zuschlagserteilung als gelindeste Maßnahme, die als bloßes Minus vom Antrag mit umfasst anzusehen ist, zu verfügen und der weitergehende Antrag auf Unterbrechung des Vergabeverfahrens als überschießend abzuweisen.

Entscheidungstexte

- N/0009-BVA/12/2008-EV11

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 10.01.2008 N/0009-BVA/12/2008-EV11

Schlagworte

geeignete Maßnahme;

Dokumentnummer

VERGR_20080110_N_0009_BVA_12_2008_EV11_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>